

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CLEAN-O-TEC E.U.

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht Vertragsinhalt.

2. Angebote, Kostenvoranschläge:

Unsere Angebote, Kataloge und Preislisten sind freibleibend und widerruflich. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

3. Preise:

- 3.1. Die angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten einschließlich der Kosten für die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräte und Maschinen enthalten. Nicht enthalten sind Entsorgungskosten und Deponiegebühren.
- 3.2. Weiters sind alle gesetzlichen Leistungen, sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Gefahren- und Schmutzzulagen, sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherung, inbegriffen.
- 3.3. Im Falle kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Kollektivvertragserrhöhung in voller Höhe anzuheben, wobei wir uns verpflichten, die Kollektivvertragserrhöhung auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.4. Sämtliche Leistungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

4. Leistungen:

Die Leistungserbringung erfolgt im vereinbarten Umfang. Über die Vereinbarung hinausgehende Leistungen, wie z.B. Reinigungsarbeiten anlässlich Adaptierungen, oder Reinigungsarbeiten die durch Dritte, beispielsweise Professionisten, verursacht werden, etc., werden gesondert verrechnet. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass am Arbeitsort Entnahmemöglichkeiten für Wasser und Strom zur Verfügung stehen. Die Wasser- und Stromverbrauchskosten für die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseife, Handtüchern und Toilettenpapier.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung:

- 5.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind die Rechnungen unmittelbar nach Erhalt zur Zahlung fällig und ist der Kunde zu einem Skontoabzug nicht berechtigt.
- 5.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- 5.3. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir – auch Verbrauchern im Sinne des KSchG gegenüber – berechtigt, Zinsen gemäß §1333 ABGB – sowie Folgeschäden gemäß §1333 Abs. 2 ABGB, zu verrechnen. Ist der Kunde mit seiner Zahlung im Verzug, so können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufschieben.

6. Vertragsdauer:

- 6.1. Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt. Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für die einmalige Durchführung abgeschlossen.
- 6.2. Bei Dauerreinigungen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.
- 6.3. Eine sofortige Auflösung aus wichtigem Grund ist, davon unabhängig, jederzeit möglich (z.B. Zahlungsverzug).

7. Gewährleistung und Haftung:

- 7.1. Wir haften für sach- und fachgerechte Leistung. Gewährleistungsansprüche sind – bei sonstigem Verlust – unverzüglich nach Beendigung der Reinigung unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mangelbehebung nicht ein. Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige oder ungewöhnliche Beschaffenheit des Reinigungsgutes, die vor Beginn der Reinigung nicht erkennbar sind (wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, ungenügende Festigkeit des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel, etc.), sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit wir haften, kann nur Geldersatz bis zur Höhe des Zeitwertes des Reinigungsgutes verlangt werden, für darüber hinausgehende weitere Folgeschäden, welcher Art auch immer, insbesondere für Schäden wie Ertrags- und Verdienstaustausch, Gewinnentgang, Regressansprüche Dritter, usw. haften wir nicht.
- 7.2. Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar oder durch Schädigung des Reinigungsgutes nicht durchführbar ist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde stimmt einer Änderung des Auftrages zu.
- 7.3. Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe aller übernommenen Gegenstände im jeweiligen Zustand.
- 7.4. Bei Auftragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich mit uns eine gemeinsame Abnahme des Objektes durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden, etc. sofort schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls das Werk als genehmigt gilt und keine Schäden geltend gemacht werden können. Findet die Schlussbegehung auf Seiten des Kunden gelegenen Gründen nicht unverzüglich statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß erbracht.

8. Liefer- und Leistungsverzug:

Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug, der sich durch höhere Gewalt oder andere Ursachen, die ohne unser Verschulden entstanden sind, ergibt, haften wir nicht. Höhere Gewalt berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die die Lieferungen (Leistungen) wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Krieg, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streik, Hochwasser, Katastrophewetter, etc.). Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

- 9.1. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wels vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.
- 9.2. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.

10. Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.